

1. Einleitung

In diesem Dokument wird das Schutzniveau der verschiedenen von uns gebotenen Trennungsgrade von Wertpapieren erläutert, die wir für Kunden direkt bei Zentralverwahrern in der Europäischen Union (EU) und in der Schweiz verwahren. Es beschreibt außerdem die wesentlichen rechtlichen Auswirkungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads und enthält Informationen zum anwendbaren Insolvenzrecht.

Diese Information wird gemäß Artikel 38(6) der „Central Securities Depositories“-Verordnung (CSDR) bezüglich Zentralverwahrer mit Sitz in der EU und Artikel 73 Absatz 4 des Schweizer Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) bezüglich Zentralverwahrer mit Sitz in der Schweiz verlangt. Die vorliegenden Informationen unterliegen luxemburgischem Recht.

Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder andere Beratung dar und ist nicht als solche auszulegen. Falls Kunden Fragen zu den hier angegebenen Informationen haben, empfehlen wir ihnen, sich an ihren Rechtsberater zu wenden.

EU

Pictet & Cie (Europe) S.A., eine Luxemburger Bank mit Sitz in Luxemburg (nachstehend die „Bank“), ist eine Teilnehmerin bei Zentralverwahrern mit Sitz in der EU. Gemäß Artikel 38 Absatz 5 und 6 CSDR bietet ein Teilnehmer eines solchen Zentralverwahrers seinen Kunden zumindest die Wahl zwischen einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung und einer Einzelkunden-Kontentrennung und informiert sie über die mit jeder dieser Optionen verbundenen Kosten und Risiken sowie über die wesentlichen rechtlichen Auswirkungen des jeweiligen angebotenen Trennungsgrads und das anwendbare Insolvenzrecht.

Schweiz

Die Bank ist auch eine Teilnehmerin bei SIX SIS AG (SIX SIS), einem Zentralverwahrer mit Sitz in der Schweiz. Gemäß Artikel 73 Absatz 2 FinfraG hat die Bank indirekten Teilnehmern¹ eines Schweizer Zentralverwahrers (also SIX SIS) die Möglichkeit einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung anzubieten. Außerdem hat die Bank nach Artikel 73 Absatz 4 FinfraG die entsprechenden Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die verschiedenen Kontoarten gewährten Schutzes öffentlich bekannt zu geben. Informationen über die Kosten werden anderweitig mitgeteilt.²

2. Hintergrundinformationen

Wir erfassen in unseren bankeigenen Büchern und Aufzeichnungen die individuellen Ansprüche jedes einzelnen Kunden an den Wertpapieren, die wir für ihn in einem gesonderten Kundenkonto verwahren. Zur Verwahrung der Wertpapierbestände unserer Kunden eröffnen wir auch Konten bei Zentralverwahrern in unserem Namen (d. h. das Konto wird in unserem Namen geführt, aber als Kundenkonto bezeichnet). Im Allgemeinen bieten wir Kunden zwei Arten von Konten bei Zentralverwahrern an: Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten.

¹ Nur Kunden eines Teilnehmers, die selbst Wertpapierkonten anbieten, gelten als indirekte Teilnehmer im Sinne von Artikel 73 Absatz 2 FinfraG.

² Einzelheiten finden sich in einem separaten Dokument.

Ein Einzelkunden-Konto wird für die Verwahrung von Wertpapieren eines einzelnen Kunden (z. B. einer einzelnen juristischen Person oder einer Institution, die mehrere juristische Personen vertritt) verwendet. Die Wertpapiere des Kunden werden folglich getrennt von den Wertpapieren der übrigen Kunden und den Eigenbeständen der Bank verwahrt.

Ein Omnibus-Kunden-Konto wird für die kollektive Verwahrung von Wertpapieren mehrerer Kunden verwendet. Die Eigenbestände der Bank werden jedoch nicht auf Omnibus-Kunden-Konten gehalten.

3. Wesentliche rechtliche Auswirkungen der Trennungsgrade

Insolvenz

Die rechtlichen Ansprüche der Kunden an den Wertpapieren, die wir für sie direkt bei Zentralverwahrern halten, sind generell nicht von einer etwaigen Insolvenz der Bank betroffen – ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere auf Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten verwahrt werden.

In der Praxis ist die Herausgabe von Wertpapieren bei einer Insolvenz von verschiedenen Faktoren abhängig. Auf die wichtigsten wird nachfolgend eingegangen.

Anwendung des luxemburgischen Insolvenzrechts

Im Falle einer Insolvenz unserer Bank würde das Insolvenzverfahren in Luxemburg nach luxemburgischem Insolvenzrecht durchgeführt. Ein Insolvenzverwalter würde mit der Liquidierung unserer Vermögenswerte betraut und würde diese unter gerichtlicher Aufsicht an Kunden und Gläubiger verteilen.

Gegen ausländische Niederlassungen einer Luxemburger Bank können jedoch auch Insolvenzverfahren am betreffenden Standort im Ausland nach Maßgabe des dortigen lokalen Insolvenzrechts laufen.

Nach luxemburgischem Recht wären Wertpapiere, die wir im Namen von Kunden verwahren, nicht Teil der Insolvenzmasse zur Befriedigung von Gläubigerforderungen, sondern würden gemäß den jeweiligen dinglichen Ansprüchen der Kunden an den Wertpapieren an diese herausgegeben.

Daher hätten Kunden bei einer Insolvenz der Bank keine Forderungen als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger in Bezug auf diese Wertpapiere anzumelden. Wertpapiere, die wir im Namen von Kunden verwahren, würden auch nicht in ein Bail-in-Verfahren (siehe Glossar) einbezogen, dem wir im Falle eines Abwicklungsverfahrens (siehe Glossar) unterliegen könnten.

Wertpapiere, die wir im Namen von Kunden halten, wären also von einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für Wertpapiere auf Omnibus-Kunden-Konten als auch für solche auf Einzelkunden-Konten. Ein Insolvenzverfahren kann aber die Rückgabe von Wertpapieren an den Kunden verzögern, unter anderem weil ein Insolvenzverwalter eine vollständige Abstimmung der Bücher und Aufzeichnungen für alle Wertpapierkonten anordnen kann, bevor er der Herausgabe irgendwelcher Wertpapiere aus diesen Konten zustimmt.

Art der Kundenansprüche

Das luxemburgische Recht sieht für Kunden, deren Wertpapiere in einem Konto bei uns verbucht sind, Schutzmaßnahmen vor. Diese bestehen darin, dem Kunden ein dingliches Recht an diesen Wertpapieren und keinen rein persönlichen Anspruch daran einzuräumen. Der Kunde hat ein dingliches Recht immaterieller Art an der Gesamtheit der Wertpapiere derselben Gattung, die wir in unseren Konten als unmittelbarer Kontoanbieter, d. h. als Kontoführer, der das Wertpapierkonto des Kunden eröffnet hat, halten, und zwar bis zur Anzahl Wertpapiere, die auf seinem Wertpapierkonto bei uns verbucht sind (nachstehend der „Wertpapieranspruch“). Dies versteht sich zusätzlich zu jedem vertraglichen Recht, das ein Kunde uns gegenüber bezüglich der Herausgabe der Wertpapiere an ihn haben kann.

Nach luxemburgischem Recht kann der Wertpapieranspruch vom Kunden nur gegenüber seinem direkten Kontoführer ausgeübt werden, auch wenn Letzterer die Wertpapiere in seinem Namen bei einem übergeordneten Intermediär in Unterverwahrung gegeben hat. Dies bedeutet, dass der Kunde seine Rechte in Bezug auf die Wertpapieransprüche generell nur uns gegenüber ausüben kann, nicht gegenüber den Zentralverwahrern, bei denen wir die Konten halten, ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere des Kunden auf Einzelkunden- oder auf Omnibus-Kunden-Konten verwahrt sind.

Unterbestände

Besteht eine Differenz zwischen der Anzahl Wertpapiere, die wir den Kunden liefern müssen, und der Anzahl Wertpapiere, die wir in ihrem Namen auf einem Einzelkunden- oder auf einem Omnibus-Kunden-Konto halten, kann dies zur Folge haben, dass die Zahl der Wertpapiere unter jener liegt, die den Kunden bei einer Insolvenz der Bank zurückerstattet werden müsste.

Wie ein Unterbestand entstehen kann und wie ein solcher behandelt wird, kann zwischen Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten variieren.

Entstehung eines Unterbestands

Ein Unterbestand kann aus verschiedenen Gründen entstehen, u. a. aufgrund administrativer Fehler, Intraday-Bewegungen oder des Ausfalls einer Gegenpartei.

Wir erlauben Kunden nicht, Wertpapiere anderer Kunden für Intraday-Abwicklungen zu nutzen oder auszuleihen, auch wenn die Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt sind. So mindern wir das Risiko, dass ein Unterbestand entsteht, wenn der betreffende Kunde seiner Pflicht, die verwendeten oder ausgeliehenen Wertpapiere dem Omnibus-Kunden-Konto zurückzugeben, nicht nachkommen kann.

Behandlung eines Unterbestands

Bei der Einzelkunden-Kontentrennung³ wäre ein Unterbestand auf einem Einzelkunden-Konto vollständig dem Kunden zuzurechnen, für den das Konto geführt wird, und würde sich nicht auf andere Kunden auswirken, für die wir Wertpapiere verwahren. In ähnlicher Weise wäre der Kunde keinem Unterbestand ausgesetzt, der sich auf einem für einen oder mehrere andere Kunden gehaltenen Konto ergibt.

Bei der Omnibus-Kunden-Kontentrennung würde ein Unterbestand auf die Kunden entsprechend ihren im Omnibus-Kunden-Konto verwahrten Wertpapieren verteilt. Somit kann der Kunde von einem Unterbestand betroffen sein, auch wenn die fehlenden Wertpapiere in keinem Bezug zu ihm stehen.

Jedoch wird das Risiko eines Unterbestands dadurch gemindert, dass wir im Falle einer unzureichenden Verfügbarkeit von bestimmten Wertpapieren verpflichtet sind, den Unterbestand unter bestimmten Gegebenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Wertpapiere derselben Gattung in unserem Besitz zu decken.

Falls wir bei einem sich ergebenden Unterbestand nicht ausreichend Wertpapiere derselben Gattung besitzen, können Kunden für jeglichen Verlust Forderungen gegen uns geltend machen. Würden wir vor Deckung eines Unterbestands zahlungsunfähig, würden Kunden als nicht bevorrechtigte unbesicherte Gläubiger des ihnen geschuldeten Betrags in Verbindung mit einer solchen Forderung behandelt. Die Kunden wären folglich den Risiken unserer Insolvenz ausgesetzt, u. a. dem Risiko, dass sie einen Teil oder die Gesamtheit der geforderten Beträge nicht zurückerhalten. Unter diesen Umständen wären die Kunden dem Verlustrisiko aufgrund unserer Insolvenz ausgesetzt.

Um den Anteil der Kunden am Unterbestand auf einem Omnibus-Kunden-Konto zu berechnen, müssten die Ansprüche jedes Kunden an den Wertpapieren auf diesem Konto entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und im Einklang mit unseren Büchern und Aufzeichnungen ermittelt werden. Jeder Unterbestand eines bestimmten Wertpapiers auf einem Omnibus-Kunden-Konto würde dann allen Kunden mit einem Anspruch an diesem Wertpapier auf dem Konto zugeteilt. Die Zuteilung dieser Ansprüche würde wahrscheinlich anteilig für alle Kunden mit einem Anspruch an dem Wertpapier auf dem Omnibus-Kunden-Konto erfolgen, wenngleich argumentiert werden kann, dass ein Unterbestand bei einem bestimmten Wertpapier auf einem Omnibus-Kunden-Konto unter bestimmten Bedingungen einem oder mehreren bestimmte Kunden zugeteilt werden sollte. Die Feststellung des Anspruchs jedes Kunden kann daher sehr zeitaufwendig sein. Es könnte zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren und zu einer anfänglichen Ungewissheit für einen Kunden darüber kommen, welche Ansprüche er in einer Insolvenz tatsächlich hat.

Sicherungsrechte

Zentralverwahrern eingeräumte Sicherungsrechte

Sicherungsrechte für Kundenwertpapiere könnten sich unterschiedlich auswirken, je nachdem, ob es sich um Einzelkunden- oder Omnibus-Kunden-Konten handelt.

Verfügt ein Zentralverwahrer über ein gesetzlich oder vertraglich im Sinne seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen geregeltes Sicherungsrecht an Wertpapieren, die wir bei ihm halten (darunter auch Wertpapiere, die wir für Kunden halten), könnte es Verzögerungen bei der Rückgabe der Wertpapiere an den Kunden geben (und möglicherweise ein Unterbestand entstehen), wenn wir unseren Verpflichtungen gegenüber dem Zentralverwahrer nicht nachkommen und das Sicherungsrecht durchgesetzt würde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere auf einem Einzelkunden- oder einem Omnibus-Kunden-Konto gehalten werden. Allerdings würde in der Praxis erwartet, dass der Zentralverwahrer zuerst auf die Wertpapiere in unserem Eigenbestand zurückgreift, um unsere Schuld zu tilgen, bevor er die auf den Kundenkonten gehaltenen Wertpapiere dafür verwendet. Ebenso würde erwartet, dass der Zentralverwahrer sein Sicherungsrecht anteilig an den bei ihm geführten Kundenkonten durchsetzt.

³ Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt: Wenn ein Kunde ein Einzelkunden-Konto als Teil einer fondsinternen Vereinbarung wählt, laut der die Vermögenswerte dieses Kunden und alle Vermögenswerte der mit ihm verbundenen Fonds von den Vermögenswerten anderer Kunden, die keine mit ihm verbundenen Fonds sind, abgesondert werden, so kann diese Art von Einzelkunden-Konto im Falle eines Unterbestands als Omnibus-Kunden-Konto behandelt werden, und zwar ungeachtet der Entscheidung des Kunden für ein Einzelkunden-Konto.

Dritten eingeräumte Sicherungsrechte

Hat ein Kunde an seinen Ansprüchen an Wertpapieren auf einem Omnibus-Kunden-Konto angeblich ein Sicherungsrecht gewährt und wird das Sicherungsrecht gegenüber dem kontoführenden Zentralverwahrer geltend gemacht, könnte es bei der Rückgabe der Wertpapiere an alle Kunden, für die auf dem betroffenen Konto Wertpapiere verwahrt werden, Verzögerungen geben (und möglicherweise ein Unterbestand auf dem Konto entstehen). Allerdings wäre in der Praxis zu erwarten, dass der Begünstigte eines Sicherungsrechts (Pfandgläubiger) an den Wertpapieren des Kunden versucht, dessen Wirksamkeit durch Mitteilung an uns und nicht an den Zentralverwahrer sicherzustellen und das Sicherungsrecht gegenüber uns und nicht gegenüber dem Zentralverwahrer durchzusetzen, mit dem er keine Geschäftsbeziehung unterhält.

4. Informationen von Zentralverwahrern

Nachstehend finden Sie die Links zu Informationen, die von Zentralverwahrern in der EU bereitgestellt wurden, bei denen Pictet & Cie (Europe) S.A. eine Teilnehmerin ist:

Clearstream Banking S.A. (CBL)

<https://www.clearstream.com/clearstream-en/strategy-and-initiatives/asset-safety/csd-article-38-disclosure>

LuxCSD S.A.

<https://www.clearstream.com/luxcsd-en/strategy-and-initiatives/asset-safety/csd-article-38-disclosure>

Euroclear Bank SA/NV

<https://ecsda.eu/disclosures-csd-art-38>

Durch Klicken auf diese Links verlassen Sie diese Information/Website. Die Informationen wurden von den jeweiligen Zentralverwahrern bereitgestellt. Wir haben diese Informationen und Websites weder recherchiert, noch einer Due-Diligence-Prüfung unterzogen, und Kunden stützen sich auf eigene Gefahr auf die Informationen und Websites von Zentralverwahrern.

GLOSSAR

Bail-in: Verfahren gemäß Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den Ausfall von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (Gesetz von 2015), nach dem ausfallende luxemburgische Banken und Wertpapierfirmen ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden abändern können, zum Beispiel durch Herabschreiben oder Umwandlung in Aktien.

Zentralverwahrer: Einrichtung, bei der Rechtsansprüche an Wertpapieren in dematerialisierter Form verbucht sind und die ein System zur Abwicklung von Transaktionen mit solchen Wertpapieren betreibt.

„Central Securities Depositories“-Verordnung (CSDR): Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer enthält Regeln für Zentralverwahrer und deren Teilnehmer.

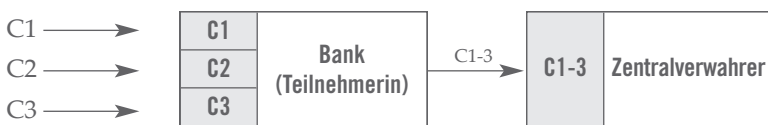
Direkter Teilnehmer: Einrichtung, die Wertpapiere auf einem Konto bei einem Zentralverwahrer verwahrt und für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen zuständig ist, die über einen Zentralverwahrer erfolgt. Ein direkter Teilnehmer ist von einem indirekten Teilnehmer zu unterscheiden, bei dem es sich um eine Einrichtung (z. B. Global Custodian) handelt, die einen direkten Teilnehmer ernennt, der wiederum Wertpapiere für diesen bei einem Zentralverwahrer hinterlegt.

Abwicklungsverfahren: Verfahren zur Abwicklung ausfallender Luxemburger Banken und Wertpapierfirmen nach dem Gesetz von 2015.

Getrennte Konten: Einzelkunden-Konto und/oder Omnibus-Kunden-Konto.

Grafische Darstellung von Omnibus-Kunden-Konten und Einzelkunden-Konten

Omnibus-Kunden-Konto (Bsp. mit drei Kunden C1–C3)



Einzelkunden-Konto (Bsp. für Kunde C1)

